

16.12.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
COM(2022) 591 final

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung der Vorlage, die Energieeffizienz zu steigern, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in der EU zu beschleunigen und einen hierfür geeigneten Rahmen zu schaffen.
2. Er begrüßt ferner, dass über den europäischen Grünen Deal die erneuerbaren Energien in den Mittelpunkt der Energiewende gestellt werden und erkennt die vielfältigen Aktivitäten der Kommission an.
3. Langwierige und komplexe Verwaltungsverfahren werden in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag als eines der Haupthindernisse für Investitionen in erneuerbare Energien und die damit verbundenen Infrastrukturen identifiziert. Die Kommission will die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien deswegen beschleunigen und hat dafür eine für ein Jahr befristete Dringlichkeitsverordnung vorgeschlagen, die eine Überprüfungsklausel enthält und bei Bedarf verlängert werden kann. Der Bundesrat vertritt hinsichtlich der von der Kommission vertretenen Auffassung, dass langwierige und komplexe Verwaltungsverfahren eines der Haupthindernisse für Investitionen in erneuerbare Energien seien, eine differenzierte Meinung.

4. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission Genehmigungsfristen für bestimmte Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien festlegen möchte, bis hin zur Anordnung von Genehmigungsfiktionen. Damit wird ein parallel zu den national geregelten Genehmigungsverfahren geltendes Verfahrensregime vorgegeben. Der Bundesrat stellt fest, dass dies eine weitere Verkomplizierung des auf Vollzugsebene zu beachtenden Rechtsrahmens bewirkt, da das nationale Regelungsregime einer anderen Systematik folgt. Ein Teil der Anlagen, die Gegenstand des Verordnungsvorschlags sind, bedarf nach nationalem Recht beispielsweise bereits überhaupt keiner Genehmigung. Es stellt sich die Aufgabe, das nationale Recht und das nun dessen Geltungsbereich teilweise überlagernde EU-Recht kurzfristig anzuwenden.